

EU Richtlinie für Ehescheidungen mit Auslandsbezug

Ab dem 21.06.2012 gilt die VO Nr. 1259/2010 des Rates v. 20.12.2010 für die an der **Verstärkten Zusammenarbeit** für das Scheidungskollisionsrecht teilnehmenden Mitgliedstaaten.

Danach können die Ehegatten für die Ehescheidung/Trennung ihr Recht wählen, wobei sie auf die in Art. 4 Abs. 2 aufgeführten Rechtsordnungen beschränkt bleiben, um so inhaltliche Bezüge zwischen Lebenssachverhalten und gewähltem Recht sicherzustellen und gänzlich fremdes Recht auszuschließen.

Wie bisher besteht die Möglichkeit das Recht des Staates zu wählen, dessen Staatsangehörigkeit einer von ihnen im Zeitpunkt der Rechtswahl besitzt oder das Recht des Staates des angerufenen Gerichts.

Zustandekommen und Wirksamkeit der Rechtswahlvereinbarung oder eine ihrer Bestimmungen bestimmen sich nach dem Recht, das nach dieser VO anzuwenden wäre, wenn die Vereinbarung oder die Bestimmung wirksam wäre. Maßgeblich wird so jedenfalls das Recht, das die Parteien wählen wollten. Absprachen zur Rechtswahl bedürfen der Schriftform, der Datierung und Unterzeichnung durch beide Ehegatten. Ggf. gibt ein teilnehmender Staat, in dem sich die Ehegatten aufhalten eine schärfere oder andere Form vor.

Fehlen Absprachen gilt in folgender Reihenfolge

- gewöhnliches Aufenthaltsrecht der Ehegatten
- oder ihr letztes gewöhnliches Aufenthaltsrecht, wenn der Umzug eines Ehegatten vor der Anrufung des Gerichts nicht länger als ein Jahr zurückliegt und der andere dort noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat,
- und erst dann das Recht des Staates, dem die Parteien über die Staatsangehörigkeit angehören, wobei sie oft aber gerade dieses Recht wählen sollten, um die Anerkennung der getroffenen Entscheidungen insbesondere in ihrem Heimatstaat sicherzustellen,
- schließlich die lex fori.

Scheidungsfolgen d.h. Güterrecht, nachehelicher Unterhalt, elterliche Sorge und Versorgungsausgleich u.ä. sind nicht einbezogen.



Seidl Hohenbleicher Mirz
Kanzlei für Erbrecht, Familienrecht und Mediation

Für unterhaltsrechtliche Beziehungen ist allerdings am 18.06.2011 die EU-Unterhalts VO in Kraft getreten.

Für das Ehegüterrecht ist eine weitere, europarechtliche Rechtsverordnung in Vorbereitung.

Sorgerechtliche Folgen bestimmen sich für uns und die anderen Mitgliedstaaten dieses Abkommens seit dem 01.01.2011 nach dem Haager Kinderschutzübereinkommen KSÜ.

Ihr Kanzleiteam

Kontakt:

Seidl Hohenbleicher Mirz
Kobellstraße 1
D-80336 München
Tel.: +49(0)89/1894164-0
Fax: +49(0)89/1894164-22
kontakt@kanzlei-shm.de
www.kanzlei-shm.de